

Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. August 2024, RRB Nr. 2024/1302

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommission

Sozial- und Gesundheitskommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
1.1 Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen	5
1.2 Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik.....	5
1.3 Weitere Optimierungen	5
1.4 Gemeinsame Vorlage.....	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Auswirkungen.....	6
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage.....	6
4.1 Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen	6
4.2 Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik.....	8
4.3 Weitere Optimierungen	9
5. Erledigung von parlamentarischen Vorstößen	11
6. Rechtliches	11
7. Antrag.....	11

Beilagen

Beschlussesentwurf
Synopsis

Kurzfassung

Die Vorlage umfasst im Wesentlichen drei Teilbereiche:

Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen: Zur Umsetzung dieses Auftrags (A 0222/2022) werden im Gemeindegesetz die nötigen Grundlagen geschaffen.

Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik: Im Sinne der digitalen Transformation wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte auch oder ausschliesslich in elektronischer Form eingereicht werden. Zudem fehlt es bisher an einer expliziten gesetzlichen Grundlage, zu der seit dem 1. Januar 2017 mittels einer web-basierten Applikation durch das Amt für Gemeinden erstellten und publizierten Gemeindefinanzstatistik. Im Gemeindegesetz werden nun die entsprechenden Grundlagen geschaffen.

Weitere Optimierungen: Die Erfahrungen aus der 8-jährigen Praxis seit der Einführung der Rechnungslegung nach HRM2 haben gezeigt, dass bei einigen Regelungen noch Optimierungspotential besteht. Dieses soll nun ausgeschöpft werden.

Da die drei Teilbereiche allesamt das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden betreffen oder tangieren, rechtfertigt es sich, diese in einer gemeinsamen Vorlage «Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden» zu behandeln.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Vorlage «Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden; Änderung des Gemeindegesetzes».

1. Ausgangslage

Die Vorlage kann im Wesentlichen in drei Teilbereiche unterschieden werden:

1.1 Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen

Am 19. September 2023 hat der Kantonsrat den Auftrag «Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kompetenzen beim Finanzvermögen regeln» (A 0222/2022) mit folgendem Wortlaut erheblich erklärt: Der Regierungsrat wird beauftragt, die kantonale Gesetzgebung so anzupassen, dass die Gemeinden und die Zweckverbände die Finanzkompetenzen auch im Bereich des Finanzvermögens regeln müssen. Mittels Änderung bzw. Neuschaffung der §§ 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 und 217^{nonies} Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1) wird dieser Auftrag umgesetzt.

1.2 Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik

Bisher reichen die Gemeinden die von den Gemeindeversammlungen beschlossenen Jahresrechnungen und die Revisionsberichte dem Amt für Gemeinden gestützt auf § 157 Absatz 4 GG in Papierform ein. Mittels einer Änderung von § 157 Absatz 4 GG soll im Sinne der digitalen Transformation die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte auch oder ausschliesslich in elektronischer Form eingereicht werden können bzw. müssen.

Gemäss RRB Nr. 2014/896 vom 20. Mai 2014 erstellt und publiziert das Amt für Gemeinden seit dem 1. Januar 2017 mittels einer web-basierten Applikation die Gemeindefinanzstatistik, welche unter anderem Informationen über die Erfolgsrechnungen, die Investitionsrechnungen, die Bilanzen und die Finanzkennzahlen der Gemeinden enthält. Vorher wurde diese Aufgabe durch den Statistikdienst im Amt für Finanzen wahrgenommen. Im Zuge der kantonalen Statistik-Strategie wurde diese Tätigkeit dem Amt für Gemeinden übertragen. Allerdings fehlte es bisher – trotz unbestrittenem Bedarf an diesen statistischen Informationen von zahlreichen Institutionen – an einer expliziten gesetzlichen Grundlage zur Führung dieser Statistik sowie zur Verpflichtung der Gemeinden, die dafür nötigen Daten elektronisch an die web-basierte Applikation zu melden. Mit den neuen §§ 157^{bis} und 157^{ter} GG sollen die entsprechenden Grundlagen geschaffen werden.

1.3 Weitere Optimierungen

Per 1. Januar 2016 wurden bei den Einwohnergemeinden und per 1. Januar 2022 bei den Bürger- und Kirchgemeinden die Änderungen im GG betreffend die Einführung Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell (HRM2) in Kraft gesetzt. Die Erfahrungen in der Praxis seit dieser Einführung haben gezeigt, dass bei einigen Regelungen noch Optimierungspotential bzw. Präzisierungsbedarf besteht. Mittels Änderung bzw. Neuschaffung der §§ 1 Absatz 1 Buchstabe c, 111 Absatz 1, 146 Absatz 3, 151 Absatz 3, 154 Absatz 2, 156 Absatz 1, 157 Absätze 2, 3 und 5, 162 Absätze 3 und 4, 185 Absatz 2, 208 Absatz 1 sowie 217^{quater} Absatz 4 GG soll dieses Potential ausgeschöpft werden bzw. werden entsprechende Präzisierungen vorgenommen.

1.4 Gemeinsame Vorlage

Da die drei Teilbereiche «Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen», «Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik» sowie «Weitere Optimierungen» allesamt das Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden betreffen oder tangieren, rechtfertigt es sich, diese in einer gemeinsamen Vorlage «Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden» zu behandeln.

Auf die Durchführung eines Vernehmlassungsverfahrens wurde verzichtet. Einerseits, da beim Teilbereich «Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen» die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden können und so die Rechtslage vor der vorliegenden Teilrevision wieder hergestellt werden kann (vgl. die Erläuterungen zu § 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 GG). Und andererseits, da die Teilbereiche «Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik» sowie «Weitere Optimierungen» eher technischer Natur sind.

2. Verhältnis zur Planung

Der Teilbereich «Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik» der Vorlage kann unter den politischen Schwerpunkt «Digitale Transformation der öffentlichen Verwaltung vorantreiben» (B.1.2) des Legislaturplans 2021-2025 subsumiert werden.

Im Übrigen ist die vorliegende Änderung des GG im Rahmen der Vorlage Teilrevision Finanzhaushaltsrecht der Gemeinden weder im Legislaturplan 2021-2025 noch im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2024 - 2027 enthalten.

3. Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden hat die Vorlage weder personelle noch finanzielle Konsequenzen.

Seitens des Kantons sind Vollzugsmassnahmen (Schaffung digitale Schnittstelle für die Gemeindefinanzstatistik) bereits getroffen. Seitens der Gemeinden werden diejenigen, welche eine abweichende Regelung zur Übergangsbestimmung in § 217^{nonies} GG wünschen, eine Revision der Gemeindeordnung beschliessen müssen, sofern nicht bereits eine abweichende spezifische Regelung für Geschäfte über Finanzanlagen und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung besteht.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Regelung Kompetenzen beim Finanzvermögen

§ 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 GG

Bisher galt, dass die Gemeinden die Finanzkompetenzen nur im Bereich des Verwaltungsvermögens (Ausgaben) in der Gemeindeordnung regeln mussten. Für das Finanzvermögen (sogenannte Anlagen) war mit Ausnahme von Eigentumsübertragungen und der Einräumung beschränkter dinglicher Rechte abschliessend die Exekutive zuständig.

In dieser Ziffer wird nun neu vorgeschrieben, dass für Geschäfte über

- im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens sowie
- das Verwaltungsvermögen

eine Regelung zu den Finanzkompetenzen in der Gemeindeordnung erfolgen muss.

Bei der beispielhaften Aufzählung in der Klammer, was ein Geschäft mit Auswirkungen alles

sein kann, bezieht sich der Begriff «Anlagen» selbstredend nur auf die im Rechnungslegungsmodell definierten Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens. Der Begriff «Ausgaben» bezieht sich dagegen nur auf das Verwaltungsvermögen. Alle anderen Beispiele können das Verwaltungsvermögen oder im Rechnungslegungsmodell definierte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens betreffen.

Weiter wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Geschäfte über Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens in der Gemeindeordnung vollständig an den Gemeinderat übertragen werden können. So kann eine Gemeinde – wie es der Rechtslage vor der vorliegenden Teilrevision entsprach – die Kompetenzen im Bereich des Finanzvermögens vollständig an den Gemeinderat übertragen. Jedoch muss dies nun explizit in der Gemeindeordnung festgehalten und somit vom Souverän beschlossen werden. Auch hier sind wiederum nur die im Rechnungslegungsmodell definierten Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens gemeint, auch wenn dies im Gesetzestext nicht nochmals wiederholt wird.

Das Department wird somit im Rahmen des Rechnungslegungsmodells gestützt auf § 37 Absatz 2 Buchstabe b GG festlegen, welche Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens unter diese Regelung fallen. Vorgesehen sind folgende Bilanzpositionen in der Sachkontogruppe 10 «Finanzvermögen»:

Bilanzkonto	Bezeichnung	Beschreibung
107	Finanzanlagen	<p>Unter dieser Bilanzgruppe sind Finanzanlagen mit mittel- und langfristigen Laufzeiten zu bilanzieren. Diese sind i. d. R. nicht unmittelbar zur Sicherung der Liquidität einer Gemeinde bestimmt. Dies im Gegensatz zu den kurzfristigen Finanzanlagen wie Termin- oder Festgeldanlagen, welche in der Bilanzgruppe 102 zu bilanzieren sind. Namentlich handelt es sich bei der Bilanzgruppe «107 Finanzanlagen» beispielsweise um Aktien, Anteilscheine, langfristig verzinsliche «Wertpapier»-Anlagen oder auch Aktivdarlehen.</p> <p>Bezüglich Grössenordnung respektive Relevanz dieser Bilanzgruppe kann auf die aktuellen Bilanzwerte verwiesen werden (<i>in Klammern jeweils das Bilanzjahr sowie der %-Anteil am gesamten Finanzvermögen</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinden: 30 Mio. Franken (2021, 3 %) • Bürgergemeinden: 46 Mio. Franken (2022, 8 %) • Kirchgemeinden: 7 Mio. Franken (2022, 5 %)
108	Sachanlagen Finanzvermögen	<p>Unter diese Bilanzgruppe fallen die Finanzliegenschaften. Dabei handelt es sich überwiegend um bebaute und unbebaute Grundstücke, die die Gemeinden z. B. aus Gründen der langfristigen Finanzanlage oder auch aus strategischen Gründen halten.</p> <p>Bezüglich Grössenordnung respektive Relevanz dieser Bilanzgruppe kann auf die aktuellen Bilanzwerte verwiesen werden (<i>in Klammern jeweils das Bilanzjahr sowie der %-Anteil am gesamten Finanzvermögen</i>):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einwohnergemeinden: 401 Mio. Franken (2021, 34 %) • Bürgergemeinden: 431 Mio. Franken (2022, 72 %) • Kirchgemeinden: 40 Mio. Franken (2022, 27 %)

Für Beschlussfassungen im Zusammenhang mit allen übrigen Bilanzpositionen in der Sachkontogruppe 10 «Finanzvermögen» bleibt gestützt auf § 70 Absatz 2 bzw. § 97 Absatz 2 GG unverändert der Gemeinderat als vollziehendes und verwaltendes Organ (Exekutive) zuständig. All diese übrigen Bilanzpositionen im Finanzvermögen dienen einerseits der Sicherstellung genügender Liquidität oder sofern es sich um Forderungen (Debitoren) oder Vorräte handelt, sind sie lau-

fend zu bewirtschaften. Sie gehören alle in das operative (zu vollziehende) Geschäft, wo unmittelbar gehandelt werden muss. Diese Geschäfte können daher nicht von einer Beschlussfassung eines in der Regel nur 2-mal jährlich tagenden Gremiums wie der Gemeindeversammlung abhängig gemacht werden.

§ 217^{nonies} GG

Auch in diesem Paragrafen sind wiederum nur die im Rechnungslegungsmodell definierten Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens gemeint, auch wenn dies im Gesetzestext nicht nochmals wiederholt wird.

Bisher finden sich gestützt auf § 57 GG bzw. § 93 GG nur in wenigen Gemeindeordnungen separate Regelungen zu Finanzkompetenzen betreffend das Finanzvermögen. Jedoch sind darin bereits Regelungen zu den Finanzkompetenzen betreffend das Verwaltungsvermögen vorhanden. Nun fordert das GG in § 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 neu auch die Regelung von Finanzkompetenzen für Geschäfte über bestimmte Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens. Die vorliegende Übergangsregelung kommt zum Tragen, sofern eine Gemeinde mit Inkraftsetzung der vorliegenden Gesetzesrevision nicht unmittelbar eine entsprechende Änderung in ihrer eigenen Gemeindeordnung vornimmt.

Um solche Regelungslücken zu vermeiden, ist daher eine Übergangsbestimmung nötig. Eine solche ermöglicht es auch, dass nicht jede Gemeinde auf den Inkraftsetzungszeitpunkt der vorliegenden Gesetzesrevision eine entsprechende Revision ihrer Gemeindeordnung vornehmen muss. Somit kann jede Gemeinde nach ihrem eigenen Fahrplan entscheiden, wie die neue gesetzliche Regelung auf Stufe Gemeindeordnung umgesetzt werden soll. Solange keine eigene Regelung in der Gemeindeordnung vorhanden ist, gilt dann die vorliegende Übergangsbestimmung.

Bei denjenigen Gemeinden, welche in der Gemeindeordnung bereits separate Regelungen zum Finanzvermögen kennen, zeigt sich, dass diese Beträge im Vergleich zum Verwaltungsvermögen zwischen zwei- und zehnfach so hoch sind. Im Durchschnitt sind die Beträge für das Finanzvermögen somit rund fünffach so hoch, weshalb dieser Faktor in der Übergangsbestimmung entsprechend übernommen wurde.

4.2 Digitale Transformation und Gemeindefinanzstatistik

§ 157 Absatz 4 GG

In diesem Absatz wird ergänzt, dass das Departement – im Rahmen des Rechnungslegungsmodells gestützt auf § 137 Absatz 2 Buchstabe b GG – Vorgaben zur Form der Einreichung Jahresrechnung und des Revisionsberichts machen kann.

Bisher erfolgte die Einreichung in Papierform.

Es soll nun im Sinne der digitalen Transformation die rechtliche Möglichkeit geschaffen werden, dass die Jahresrechnungen und die Revisionsberichte in absehbarer Zeit auch oder ausschliesslich in elektronischer Form eingereicht werden können bzw. müssen.

Allenfalls wird dieser Rechnungseinzug künftig über das Behördenportal gemäss dem Gesetz über das Behördenportal vom 6. Mai 2020 (BehöPG; BGS 116.1) erfolgen. In § 2 Absatz 1 BehöPG ist unter anderem folgendes festgehalten: Nach der Inbetriebnahme des Behördenportals werden alle Behördenleistungen weiterhin auch in nicht-elektronischer Form zur Verfügung stehen. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass eine Regelung im Spezialgesetz (z. B. dem GG) als *lex specialis*, welche eine ausschliessliche Einreichung in elektronischer Form vorsieht, der genannten Regelung im BehöPG als *lex generalis* vorgeht.

Weiter wurde in diesem Absatz entsprechend der bisherigen Ausführungsbestimmungen auf Stufe Rechnungslegungshandbuch präzisiert, dass die Revisionsberichte (und nicht nur der Revisionsbericht) einzureichen sind. Damit sind einerseits der Bestätigungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans (Rechnungsprüfungskommission oder aussenstehende Revisionsstelle) gemäss § 156 Absatz 2 GG zuhanden der Gemeindeversammlung und andererseits der Erläuterungsbericht des Rechnungsprüfungsorgans zuhanden des Gemeinderates gemeint. Letztere Einreichung ist nötig, da im Erläuterungsbericht oft zahlreiche Hinweise des Rechnungsprüfungsorgans zu finden sind, die der Gemeindeaufsicht bei ihrer Risikobeurteilung einen besseren Einblick über die vom

Rechnungsprüfungsorgan vorgenommenen Prüfungshandlungen gewährt. Zudem wird der Begriff «Gemeindeamt» durch «Amt für Gemeinden» ersetzt.

§ 157^{bis} GG

Absatz 1 umschreibt den Zweck der Gemeindefinanzstatistik. Mit den Berichten gemäss Finanzausgleichsgesetzgebung in Buchstabe b sind der Wirksamkeitsbericht nach § 4 Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich der Einwohnergemeinden vom 30. November 2014 (FILAG EG; BGS 131.73) und der Bericht über die Kirchengemeindefinanzen gemäss § 4 Absatz 2 Gesetz über den Finanzausgleich der Kirchengemeinden gemeint. Unter weitere Publikationen sind die periodische Berichterstattung zur Finanzlage bei den Einwohnergemeinden (statistische Mitteilung Finanzstatistik Einwohnergemeinden) sowie Publikationen, welche aufgrund von Fragestellungen (z. B. Benchmarking unter Gemeinden in einem bestimmten Aufgabenfeld) erstellt werden, zu verstehen. Letztliche zählen dazu, aber auch schriftliche Ausführungen, welche das Amt für Gemeinden zur Beantwortung von politischen Vorstössen themenspezifisch vornimmt.

Absatz 2 regelt den Mindestinhalt der Statistik. Neben den erwähnten Informationen über die Erfolgsrechnungen, die Investitionsrechnungen, die Bilanzen und die Finanzkennzahlen der Gemeinden kann die Statistik somit noch weitere Inhalte umfassen, wie beispielsweise entsprechende Erläuterungen in Prosa zu den Zahlen.

Absatz 3 hält fest, dass die beschlossenen Jahresrechnungen der Gemeinden die Basis für die Gemeindefinanzstatistik bilden.

§ 157^{ter} GG

Absatz 1 regelt, bis wann und auf welche Weise die Gemeinden die Daten melden müssen. Das Amt für Gemeinden kontrolliert die Richtigkeit der Datenmeldungen und korrigiert oder ergänzt diese, wenn nötig. Sofern eine Datenmeldung nicht in der festgelegten elektronischen Form erfolgt, muss das Amt für Gemeinden auf Basis der gemäss § 157 Absatz 4 GG eingereichten Jahresrechnung die Datenmeldung «ergänzen». Dadurch wird sichergestellt, dass die Statistik vollständig ist. Solche manuellen Nacherfassungen der Daten sind jedoch sehr zeitaufwändig. Da solche Arbeiten im Rahmen der Rechnungsgenehmigung (Revision) im Sinne von § 157 Absatz 5 GG erfolgen, können dort gestützt auf § 38 Absatz 1 Buchstabe b Gebührentarif vom 8. März 2016 (GT; BGS 615.11) entsprechende Gebühren dafür erhoben werden.

Absatz 2 regelt die Erstellung und Publikation der Statistik. Selbstverständlich können zusätzliche Publikationen in Papierform erfolgen, auch wenn dies im Gesetzestext nicht explizit festgehalten ist.

4.3 Weitere Optimierungen

Titel 6. Rechnungslegung und Finanzhaushalt

Der Titel im GG wird um den heute ebenfalls geläufigen Begriff «Rechnungslegung» ergänzt, da in den §§ 134-157 GG nicht nur der Finanzhaushalt, sondern auch die Rechnungslegung (insbesondere in den §§ 148-150, 153 und 154) geregelt ist.

Dies hat entsprechende begriffliche Anpassungen in den §§ 1 Absatz 1 Buchstabe c und 185 Absatz 2 GG zur Folge.

§§ 111 Absatz 1, 157 Absatz 5 sowie 208 Absatz 1

Der Begriff «Gemeindeamt» wird durch «Amt für Gemeinden» ersetzt.

§ 146 Absatz 3 GG

§ 141 GG «Gebundene Ausgaben» lautet: Mit Gesetz, Verordnung, Gemeindereglement, Gemeindebeschluss oder Urteil festgelegte oder bestimmbare Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend in das Budget aufzunehmen (Abs. 1). Sollen gebundene Ausgaben oder Einnahmen aufgehoben werden, sind die entsprechenden Gemeindereglemente oder Gemeindebeschlüsse unter einem besonderen Traktandum aufzuheben oder zu ändern (Abs. 2).

Beim Budgetierungsprozess haben gebundene Ausgaben somit eine Sonderstellung: Da diese

ohnehin ausgegeben werden müssen, müssen sie auch entsprechend in das Budget aufgenommen werden.

§ 146 GG «Nachtragskredit» regelt dann im Absatz 1 das Vorgehen für den Fall, dass ein Budgetkredit nicht ausreicht oder das Budget keinen entsprechenden Kredit enthält: Es muss ein Nachtragskredit eingeholt werden und zwar entsprechend der Finanzkompetenzen (in § 56 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 3 GG ist in der Klammer unter anderem auch der Nachtragskredit erwähnt). In Absatz 2 von § 146 GG ist noch eine Spezialkonstellation geregelt: Der dringliche Nachtragskredit, welcher bei bestimmten gegebenen Voraussetzungen durch den Gemeinderat beschlossen werden kann, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt.

§ 146 GG unterscheidet bisher nicht, ob es sich bei der Mehrausgabe (im Vergleich zum Budgetkredit) um eine gebundene (§ 141 GG) oder eine neue (§ 142) Ausgabe handelt. Selbst wenn die Mehrausgabe gebunden ist und somit ohnehin ausgegeben werden muss, ist gemäss der bisherigen Regelung für diese ein Nachtragskredit gemäss den Finanzkompetenzen nötig. Dies kann zur Folge haben, dass beispielsweise die Gemeindeversammlung über einen Nachtragskredit für eine Mehrausgabe, welche gebunden ist, befinden muss. Dies ist unproblematisch, wenn die Gemeindeversammlung dem Nachtragskredit zustimmt. Sofern die Gemeindeversammlung einen solchen Nachtragskredit jedoch ablehnt, besteht für die Gemeinde die unhaltbare Situation, dass sie einer finanziellen Verpflichtung nachkommen müsste, dies aber aus finanzrechtlichen Gründen nicht darf.

Um diese bestehende Lücke im GG zu schliessen, ist daher § 146 GG um einen entsprechenden Absatz 3 zu ergänzen, welcher es zulässt, dass der Gemeinderat einen Nachtragskredit bewilligen kann, wenn die Mehrausgabe gebunden ist, selbst wenn die Nachtragskreditkompetenz bei der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament liegt. Analog der Regelung bei einem dringlichen Nachtragskredit ist auch ein solcher der Gemeindeversammlung oder dem Gemeindeparlament zur Kenntnis zu bringen.

§ 151 Absatz 3 GG

Hier wird in Angleichung zu den Änderungen aufgrund der Einführung der Rechnungslegung nach HRM2 bei den unselbständigen Gemeindeanstalten lediglich der Begriff «Rechnungen» durch den Begriff «Jahresrechnungen» ersetzt.

§ 154 Absatz 2 GG

Bei der Berichtigung von Bilanzwerten bei eingetretenen dauerhaften Wertverminderungen oder Verlusten hat sich in der Praxis gezeigt, dass die sofortige Berichtigung als nicht angemessen erscheint. Daher sind die Bilanzwerte neu spätestens mit dem Abschluss des jeweiligen Rechnungsjahres zu berichtigen.

§ 156 Absatz 1 GG

Hier wird in Angleichung zu den Änderungen aufgrund der Einführung von HRM2 lediglich der Begriff «Rechnung» durch den Begriff «Jahresrechnung» ersetzt.

§ 157 Absätze 2 und 3

Hier wird in Angleichung zu den Änderungen aufgrund der Einführung von HRM2 lediglich an zwei Stellen der Begriff «Rechnung» durch den Begriff «Jahresrechnung» ersetzt. Zudem wird in Absatz 2 nun – wie sonst im GG auch – ausserordentliche Gemeindeorganisation (anstatt nur Organisation) festgehalten.

§ 162 Absätze 3 und 4

Hier wird einerseits in Angleichung zu den Änderungen aufgrund der Einführung von HRM2 an zwei Stellen der Begriff «Rechnung» durch den Begriff «Jahresrechnung» ersetzt. Andererseits ist neu von «einen» statt «ein» bzw. «ein» statt «der» Jahresbericht die Rede, was zum Ausdruck bringen soll, dass es für diesen Bericht keine fixen Vorgaben (wie beispielsweise beim Geschäftsbericht nach Obligationenrecht, welcher auch die Rechnungslegung umfasst) gibt.

§ 217^{quater} Absatz 4 GG

In diesem Absatz wird der Teilsatz «in der Gemeinde» gestrichen und der Einschub «und erfolgsneutral» ergänzt. Der Teilsatz «in der Gemeinde» ist unnötig, da logisch. Mit dem Einschub soll die bisherige Regelung für die Einwohnergemeinden, welche solche Transaktionen im Kalenderjahr 2025 letztmals vornehmen können, durch eine praxistauglichere Regelung für die Bürger- und Kirchgemeinden respektive einfacher verständliche Regelung für ihre Gemeindeversammlungen abgelöst werden. Das heisst, die Auflösung der Neubewertungsreserve, welche nach Ablauf der 5-jährigen Sperrfrist vorzunehmen ist, würde das Gesamtergebnis in der Erfolgsrechnung der Jahresrechnung nicht mehr weiter beeinflussen. Die Gemeinden hätten die entsprechenden Jahrestreichen aus der Neubewertungsreserve somit erfolgsunwirksam auf den Bilanzüberschuss zu verbuchen.

5. Erledigung von parlamentarischen Vorstössen

Mit der Zustimmung zum vorliegenden Beschlussesentwurf kann der erheblich erklärte Auftrag «Mitte-Fraktion. Die Mitte - EVP: Kompetenzen beim Finanzvermögen regeln» (A 0222/2022) als «erledigt» abgeschrieben werden.

6. Rechtliches

Beschliesst der Kantonsrat die Gesetzesänderung mit weniger als 2/3 der anwesenden Mitglieder, unterliegt sie dem obligatorischen Referendum, andernfalls dem fakultativen Referendum (Art. 35 Abs. 1 Bst. d und Art. 36 Abs. 1 Bst. b KV).

7. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Peter Hodel
Landammann

Andreas Eng
Staatschreiber

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (GK 6369)
Amt für Gemeinden (5; gro, ste, bae, stu)
Kantonale Finanzkontrolle
Staatskanzlei (2; Rechtsdienst)
Amtsblatt (Referendum) / GS/BGS (1)
Parlamentsdienste